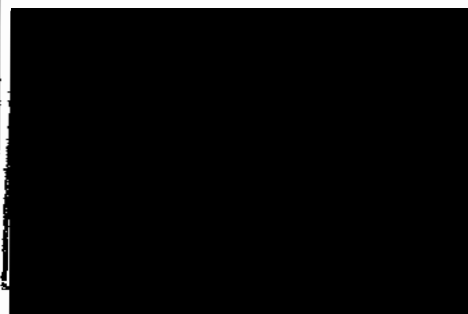


- Abschrift -



Amtsgericht Osterholz-Scharmbeck

3 C 700/19

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

Kläger

Prozessbevollmächtigte: [Redacted]

Geschäftszeichen: [Redacted]

gegen

[Redacted] 30625 Hannover
Geschäftszeichen: Schadennummer [Redacted]

Beklagte

[Redacted]

hat das Amtsgericht Osterholz-Scharmbeck im Verfahren gem. § 495 a ZPO mit einer Erklärungsfrist bis zum 05.02.2020 am 13.02.2020 durch die Richterin [Redacted] für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 152,94 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 04.05.2018 zu zahlen.

2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Darstellung des

Tatbestandes

wird gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

I. Die zulässige Klage ist vollumfänglich begründet.

Gem. § 495 a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Der Kläger hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung von 134,97 € aus §§ 7, 17, 18 StVG, § 1 PflichtversG, § 115 I S. 1 Nr. 1 VVG.

Die Parteien streiten über einem Anspruch aus einem Verkehrsunfall. Am 20. März 2018 kam es zu einem Verkehrsunfall zwischen dem bei der Beklagten krafthaftpflichtversicherten Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] und dem klägerischen Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED]. Es ist unstreitig, dass die Beklagte dem Grunde nach zu 100 % haftet.

Im Rahmen der Haftungsausfüllung kann der Kläger von der Beklagten gem. §§ 249 ff BGB den zu Unrecht um 152,84 € gekürzten Anschaffungspreis für den neuen Kindersitz Pallas S-Fix, Gold-Line, Passion Pink, Kaufpreis 302,94 €, verlangen.

Aus dem vorgelegten Gutachten vom 22.03.2018 des [REDACTED] (Bl. 7 d.A.) ergibt sich eine erhebliche Beschädigung des klägerischen Pkw im Frontbereich. Die Beschädigungen und die Bilder des Gutachtens lassen den Schluss zu, dass beim Zusammenstoß erhebliche

Kräfte gewirkt haben. Aufgrund dieser Kräfte geht das Gericht davon aus, dass der Kindersitz nicht mehr genügend Schutzwirkung entfaltet und ausgetauscht werden musste.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist für den beschädigten Kindersitz ein Abzug „neu für alt“ nicht vorzunehmen. Die Vornahme eines Abzuges „neu für alt“ setzt voraus, dass eine wirtschaftlich günstige Vermögensmehrung gerade für den Geschädigten eintritt und dass der Abzug „neu für alt“ für den Geschädigten zumutbar ist (vgl. Grüneberg, in: Palandt, 75. Auflage 2016, vor § 249 RdNr. 98 ff.). Wegen der Sicherheitsrelevanz eines Kindersitzes im Straßenverkehr kann es dem Kläger nach dem Unfall nicht zugemutet werden, ein gebrauchtes Modell zu kaufen. Bei einem gebrauchten Modell sind Vorschädigungen nicht zwangsläufig erkennbar. Der beschädigte Kindersitz ist aufgrund der Gefahr, dass der beschädigte Sitz bei einem neuen Unfall nicht mehr genügend schützt, durch einen neuen Kindersitz zu ersetzen.

Der Kläger hat unter Beweis gestellt, dass vorher ein gleichwertiger Sitz genutzt wurde. Der Einwand der Beklagten ist verspätet, da er nach der gem. § 495a ZPO gesetzten Frist erfolgte. Zudem würde das Bestreiten mit Nichtwissen der Beklagten nicht durchdringen, da im Freibeweis die etwaigen Angaben der Zeugin ████████ unterstellt werden und durch die Beklagte nicht entkräftet werden könnten. Zudem ist der Einwand, dass Frau ████████ den Sitz gekauft habe, nicht durchgreifend, da es sich bei dem Kläger und Frau ████████ um Eheleute handelt und der Sitz gem. § 1357 BGB erworben wurde.

Der Kläger hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 04.05.2018 aus §§ 280 I, II, 286 I, 288 BGB.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

██████
Richterin